

Konstruktive Lösungsansätze für den

Schutz gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten im Gebäudeneubau



Vorwort

Die Bestände der gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten gehen immer mehr zurück, sodass europäische Vogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) prinzipiell als besonders zu schützende Arten eingestuft wurden und alle Fledermausarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Arten gelten. Gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten sind Kulturfolger; das heißt, dass ihre natürlichen Lebensräume heutzutage weitgehend verschwunden und sie daher auf den Menschen angewiesen sind. So nisten und schlafen diese Arten in Nischen, Hohlräumen und Spalten von Gebäuden. Allerdings werden Altbauten saniert oder abgerissen, sodass diese Unterschlupfmöglichkeiten verschwinden.

Wie man mit geringem Aufwand Vogelnistplätze und Fledermausquartiere in Gebäudeneubauten integrieren kann, soll diese Broschüre zusammenfassen und somit Gebäudeplaner und Bauherren auf die Problematik aufmerksam machen und einfache konstruktive Lösungsansätze aufzeigen.

Zur Integration in Ausführungsplanungen können die Konstruktionszeichnungen im .dwg-Format kostenfrei heruntergeladen werden: www.NABU-Leipzig.de/Gebaeudeneubau. Als Ansprechpartner für Fragen zum baulichen Artenschutz steht der NABU gerne zur Verfügung.

Die Broschüre wurde auf Grundlage der Bachelorarbeit von Jule Weber mit dem Titel "Konstruktive Lösungsansätze für den Artenschutz gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten im Gebäudeneubau" (eingereicht an der HTWK Leipzig im September 2014) erstellt. Der NABU-Regionalverband Leipzig bedankt sich herzlich für die Zusammenarbeit!

Herausgeber:

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Leipzig e. V. Corinthstraße 14, 04157 Leipzig Telefon: 0341 6884477, Fax: 0341 6884478 Spendenkonto: Sparkasse Leipzig

IBAN: DE88 8605 5592 1100 9119 59

Redaktion: Karsten Peterlein, René Sievert Layout: René Sievert, Dr. Anne Walter Titelfoto: Haussperling. NABU/Marco Frank Klimaneutral gedruckt auf Recyclingpapier. www.NABU-Leipzig.de info@NABU-Leipzig.de

Inhalt

Traufbereich	4
Verkleidungen an Fassaden	8
Fassaden im Traufbereich	_ 11
Spezifika zu einzelnen Arten	_ 12
Einhaltung der Artenschutzgesetze bei Bauarbeiten	_ 13
Adressen und Internet-Links	15
Abb. 1: Quartiermöglichkeiten für verschiedene Arten (Vorderansicht Traufkasten)_	5
Abb. 2: Quartiermöglichkeiten für verschiedene Arten im Traufkasten (Schnittdarstellung)	5
Abb. 3: Quartier für Fledermäuse in Gebäudedächern mit Dachdämmung und Dachhinterlüftung (Schnittdarstellung)	6
Abb. 4: Quartier für Fledermausarten in Gebäudedächern mit Dachdämmung und Dachhinterlüftung	7
Abb. 5: Quartier für Fledermausarten an Gebäudedächern ohne Dachdämmung	7
Abb. 6: Quartier für Fledermausarten hinter Giebelverkleidungen aus Holz	8
Abb. 7: Quartier für Fledermausarten hinter Schieferverkleidungen	9
Abb. 8: Vorgefertigtes Quartier für Mauersegler und Haussperling in der Wanddämmung	10
Abb. 9: Förderung von Schwalbennestern	11
Abb. 10: Einflugmöglichkeit an Streichbalken im Traufbereich für Fledermäuse	_ 11

Inhalt

Traufbereich

Der Traufbereich an Gebäuden bietet zahlreiche Möglichkeiten für Mauersegler, Haussperlinge und Fledermausarten. Welchem Tier man dabei die Chance zur Ansiedlung geben möchte, hängt von der Einflugöffnung ab. Die Anfluglöcher für Spatzen sind an der Blende, für Fledermäuse am Kastenboden, für Mauersegler können sie sowohl an der Blende, als auch am Kastenboden eingearbeitet werden. Die einzelnen Quartiere sollten voneinander über eine Kammerung getrennt werden. Bei allen Konstruktionselementen sollten die Oberflächen rau und unbehandelt sein.



Einflugöffnungen im Traufkasten können auf einfache Weise Nistplätze schaffen, beispielsweise für Mauersegler. Foto: Karsten Peterlein

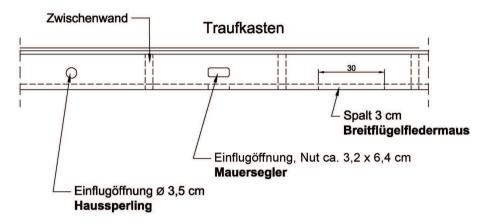


Abb. 1: Quartiermöglichkeiten für verschiedene Arten (Vorderansicht Traufkasten).

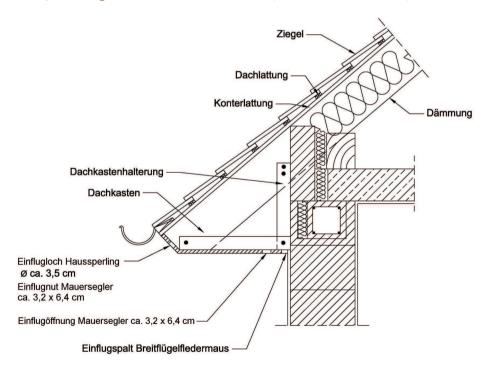


Abb. 2: Quartiermöglichkeiten für verschiedene Arten im Traufkasten (Schnittdarstellung).

Ist anstelle eines Dachkastens eine Unterlüftung des Daches am Gebäude vorgesehen kann der untere Bereich durch eine Öffnung im Lüftungsgitter für Fledermäuse zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte der Quartiersbereich mit Holz abgegrenzt werden.

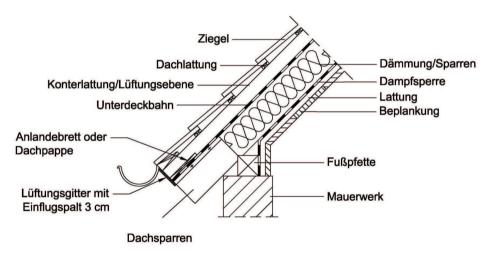


Abb. 3: Quartier für Fledermäuse in Gebäudedächern mit Dachdämmung und Dachhinterlüftung (Schnittdarstellung).

Wenn der Spalt mit Brettern auf 5 bis 3 cm eingeengt wird, erhöht sich die Annahmewahrscheinlichkeit:

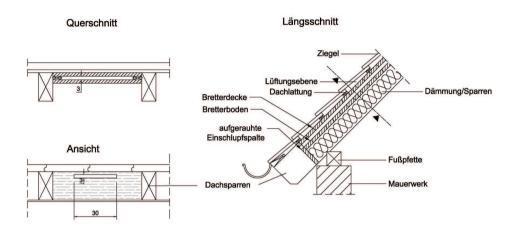


Abb. 4: Quartier für Fledermausarten in Gebäudedächern mit Dachdämmung und Dachhinterlüftung.

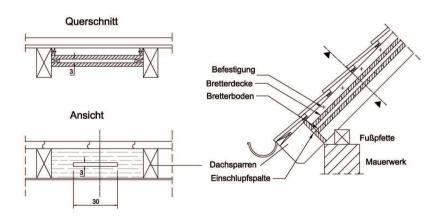


Abb. 5: Quartier für Fledermausarten an Gebäudedächern ohne Dachdämmung.

Verkleidungen an Fassaden

Bei der Erneuerung oder dem Neubau von Wandverkleidungen z.B. an Giebelseiten können großräumige Quartiere für Fledermäuse geschaffen werden. Dazu müssen in der tragenden Lattung lediglich Lücken von 10 bis 2 cm belassen werden. Diese Lücken können zur Erschließung des gesamten Giebelbereiches beitragen und damit außerordentlich wertvolle Fledermaus-Sommerlebensräume schaffen.

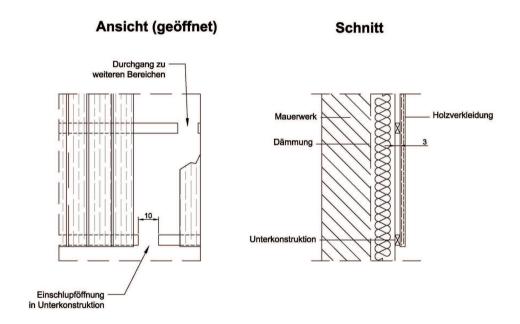


Abb. 6: Quartier für Fledermausarten hinter Giebelverkleidungen aus Holz.

Bei Schieferverkleidungen wird eine oder mehrere Schiefertafeln angekippt, indem eine zusätzliche Querlatte längs angeschrägt eingebaut wird. Der so entstehende Spalt kann als Einflug für Fledermäuse genutzt werden. Die zusätzliche Querlatte sollte eine 2 cm tiefe Nut wandseitig aufweisen, um den Quartiersraum zu vergrößern.

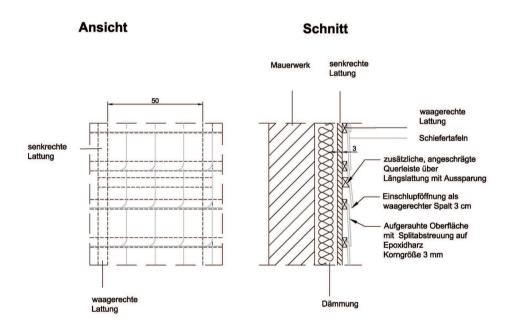


Abb. 7: Quartier für Fledermausarten hinter Schieferverkleidungen.

Für Fassaden gibt es zahlreiche vorgefertigte Bauteile um eine Ansiedlung zu ermöglichen. Diese Bauteile werden meist in die Dämmung integriert und lockern monotone Fassaden gleichzeitig auf. Im Zuge dieser Zusammenstellung soll die Anwendung nur anhand eines Mauerseglerquartiersstein beispielhaft dargestellt werden.

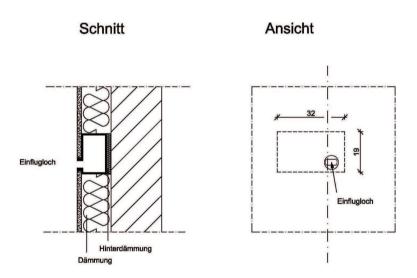
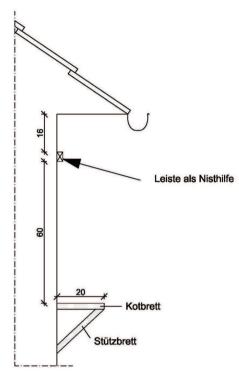


Abb. 8: Vorgefertigtes Quartier für Mauersegler und Haussperling in der Wanddämmung.

Fassaden im Traufbereich



Der Klassiker unterhalb der Dachtraufe sind Mehlschwalbennester. Zur Förderung des Nestbaus reicht es, die Fassade unterhalb der Traufe aufzurauen oder eine flache Latte horizontal auf die Fassade zu schrauben. Befinden sich im Umfeld ausreichend Lehmpfützen, haben Mehlschwalben geeignete Bedingungen, ihre Nester unter der Traufe zu bauen. Um die Verunreinigung mit Kot zu verhindern, wird ein Kotbrett empfohlen.

Abb. 9: Förderung von Schwalbennestern.

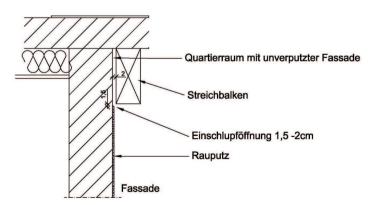


Abb. 10: Einflugmöglichkeit am Streichbalken im Traufbereich für Fledermäuse.

Spezifika einzelner Arten

Mauersegler

- Nisten in Kolonien, mehrere verteilte Nistplätze anbieten
- Nisthilfe muss nicht gereinigt werden, da Nistmulde wieder genutzt wird und Kot von Altvögeln entfernt wird
- Quartier mindestens 7 m über dem Erdboden
- Hindernisse wie Bäume nicht näher als 5 m zum Quartier
- Mindestmaße des Quartierraumes 35 x 25 x 12 cm
- Einflugöffnung oval, 3,2 x 6,4 cm

Mehlschwalbe

- Nisten in Kolonien, mehrere Nistplätze anbieten
- Nistplatz mindestdens 4 m über Erdboden
- Auch an senkrechten Wänden unter Dach- oder Balkonüberständen
- Sollte nicht direkt von Sonne angestrahlt werden und Wind und Regen abgewandt sein

Haussperling

- Nisten in Kolonien, mehrere Nistplätze anbieten
- Nistplatz: Dunkle, regen- und windgeschützte Höhlungen an Südseiten von Gebäuden, Hecken und Bäume in geringer Entfernung

Breitflügelfledermaus

- Quartiere müssen von unten anfliegbar sein, keine Hindernisse, zugluftarm
- Breite > 20 cm, Höhe > 30 cm, Tiefe 2 bis 3,5 cm
- Innenseiten der Quartiere müssen sehr raue Oberfläche haben
- Sommerquartiere an Süd- und Westseiten
- Quartiere mit geringeren Maßen sind auch durch andere Fledermausarten nutzbar

Zwergfledermaus

- Quartiere müssen von unten anfliegbar sein, keine Hindernisse, zugluftarm
- Breite > 20 cm. Höhe > 30 cm. Tiefe 1.5 bis 3.5 cm
- Innenseiten müssen sehr raue Oberfläche haben
- Sommerquartiere in südliche Richtung ausgerichtet

Einhaltung der Artenschutzgesetze bei Bauarbeiten

Bauherren und Gebäudebesitzer müssen bei Sanierungs- und Abrissvorhaben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und frühzeitig in die Planungen einbeziehen. Aber leider kommt es immer wieder zu eigentlich vermeidbare Baustopps und Bauverzögerungen, weil die Naturschutzgesetze nicht berücksichtigt wurden.

Oftmals sind es aufmerksame Anwohner, die den NABU bzw. die Naturschutzbehörde (Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig) auf drohende Rechtsverstöße aufmerksam machen, sodass ein Baustopp herbeigeführt werden kann. Ohne solche Hinweise wären in vielen Fällen gleich mehrfach Bestimmungen von § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt worden.

Bei Sanierungsmaßnahmen ist der gesetzliche Artenschutz immer zu beachten! Von Wohnungsgenossenschaften bzw. beauftragten Planern wird das im Vorfeld der Bauausführung aber häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Verstöße führen in vielen Fällen zum Verlust von Nistplätzen, in manchen Fällen werden auch die lebenden Tiere in ihren Quartieren eingeschlossen und müssen qualvoll sterben, was einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz § 1 Satz 2 darstellt.

Der gesetzliche Artenschutz umfasst den Schutz der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Dieser Schutzstatus erstreckt sich auch auf gebäudebesiedelnde Tiere. Zu den besonders geschützten Arten gehören beispielsweise alle europäischen Vogelarten, wie auch Wildbienen und Hornissen. Streng geschützte Arten sind zum Beispiel alle Fledermäuse, sowie Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

Nr. 1: [...] geschützte Arten [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),

Nr. 2: [...] Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Nr. 3: [...] Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Habitatschutz).

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten prinzipiell und unabhängig von der bauoder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung! Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dabei in Abhängigkeit zur Standorttreue der jeweiligen Tierart zu sehen. Nutzt eine Art das Nest oder die Spalte saisonal wiederkehrend, gilt ein ganzjähriger Schutz der Lebensstätte. Dies betrifft beispielsweise Quartiere von Fledermäusen, Mauerseglern und Schwalben.

Gemäß § 3 Abs. 4 HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) ist in der Leistungsphase 1 eine Grundlagenermittlung durch die beauftragten Architekten oder Bauplaner durchzuführen. Zu dieser gehört auch die überschlägige Prüfung auf Vorkommen geschützter Arten am Gebäude und die daraus resultierende Einleitung von erforderlichen Maßnahmen. Auch bei einem Nicht-Hinzuziehen von Planern ist unabhängig von der Art der Bau- oder Sanierungsmaßnahme der Artenschutz im Vorfeld zu berücksichtigen. Bei einem Verdacht auf die Besiedlung von Spalten, Ritzen und Nestern muss die Naturschutzbehörde informiert und frühzeitig ein Fachgutachter zur eingehenderen Untersuchung beauftragt werden. Im Zuge des Gutachtens kann dann ermittelt werden, welche Maßnahmen notwendig sind, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Beeinträchtigung geschützter Tierarten oder ihrer Fortpflanzungsstätten kann nach § 69 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet oder nach § 71 BNatSchG strafrechtlich verfolgt werden.

Verstöße führen zu Kostensteigerungen und vermeidbarem Tierleid sowie bei Anwohnern, die sich über ein naturnahes Umfeld, Vögel und andere Tiere freuen, zu einem Verlust von Wohnort- und Lebensqualität. Der NABU erwartet deshalb, dass sich Bauherren und ausführende Firmen über die Naturschutzgesetzgebung informieren und diese im Interesse Aller beachten. Artenschutzexperten des NABU stehen dabei gerne beratend zur Verfügung.

Adressen

NABU-Regionalverband Leipzig

Corinthstraße 14, 04157 Leipzig

www.NABU-Leipzig.de, info@NABU-Leipzig.de

Telefon: 0341 6884477 (Hotline für Vogelnotfälle und Artenschutzberatung)

NABU-Naturschutzinstitut Leipzig (NSI)

Bertolt-Brecht-Straße 9, 04347 Leipzig

Telefon: 0341 23486080, www.Naturschutzinstitut.de

NABU-Landesverband Sachsen

Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig

Telefon: 0341 337415-0, www.NABU-Sachsen.de

Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz

Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig

Telefon: 0341 123-3420, Umweltschutz@Leipzig.de

Internet-Links

Zentrum Artenschutz am Gebäude

www.Lebensraumhaus.NABU-Berlin.de

Gebäudebrüter - Schutz einer faszinierenden Natur

www.Gebaeudebrueter.de

Deutsche Gesellschaft für Mauersegler

www.Mauersegler.com

Infos über Rabenvögel

www.corvus-monedula.com

Adressen 15



NABU

Macht Spaß. Macht Sinn.

Die Natur schützen mit dem NABU Leipzig. Mach mit!



www.NABU-Leipzig.de